

*Unbefugte Verwendung urheberrechtlich geschützter Lichtbilder zu Werbezwecken im Internet*

**URHEBERRECHT**

Immer wieder werden Fotografien zu Werbezwecken unerlaubt auf Internetseiten genutzt. Die Nutzer weigern sich dabei konstant, bestehende Urheberrechte Dritter zu hinterfragen. Kommt es zur rechtlichen Auseinandersetzung, werden die unterschiedlichsten Strategien verfolgt, die unerlaubte Nutzung zu legitimieren. Gelingt dies nicht, wird versucht, die Rechtsverletzung zu bagatellisieren und den Schadensersatzanspruch des Urhebers zu atomisieren. Das Landgericht Düsseldorf hatte gerade erneut Gelegenheit, ein paar Grundsätze zu den Sorgfaltspflichten der Nutzer und ihre Beweisführung erneut zu manifestieren (LG Düsseldorf, 26.08.2015, 12 O 370/14)

*Sachverhalt:*

Der Kläger ist ein auf Architektur spezialisierter Berufsfotograf, der auftragsgemäß Lichtbilder eines Stadionmodells erstellte. Die beklagte Baugesellschaft nutzte fünf dieser Bilder auf ihrer Internetseite zu Werbezwecken. Auf Abmahnung gab die Beklagte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung ab. Der Kläger verlangt Schadensersatz und Erstattung der Abmahnkosten.

*Entscheidung:*

Das LG Düsseldorf hat der Klage weitgehend stattgegeben und dem Kläger für die Verwendung der fünf Lichtbilder zu Werbezwecken auf der Internetseite insgesamt einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 8.350 EUR zugesprochen. Mit dem öffentlichen Zugänglichmachen der Lichtbilder auf ihrer Internetseite habe die Beklagte in Urheberrechte des Klägers eingegriffen, ohne ein entsprechendes Nutzungsrecht zu haben. Die Behauptung, die Bilder seien vom Fußballverein zu Promotionszwecken genutzt und in diesem Zuge auch der Beklagten zur Verfügung gestellt worden, vermag eine wirksame Rechteübertragung nicht zu begründen. Zum Nachweis der erlaubten Nutzung ist eine Rechtekette substantiiert darzulegen. Die Beklagte handelte zumindest fahrlässig. Im Rahmen des Schadensersatzanspruchs ist bei der Beurteilung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ein strenger Maßstab anzulegen. Die Beklagte ist der ihr obliegenden Prüfungspflicht hinsichtlich der Rechtekette nicht nachgekommen. Ihre Behauptung, der Fußballverein habe ihr versichert, eine Berechtigung zur Nutzung der Bilder auch zu diesem Zweck zu haben, sei nicht hinreichend substantiiert. Es sei nicht erkennbar ist, inwieweit eine zur Vertretung des Vereins berechnete Person Erklärungen abgegeben habe. Selbst

wenn eine entsprechende Zusicherung erfolgt sei, habe sich die Beklagte allein auf diese nicht verlassen können.

Das LG Düsseldorf hat dem Kläger einen im Wege der Lizenzanalogie berechneten Schadensersatz zugesprochen und aufgrund der Qualität der Lichtbilder die MFM angewendet. Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer könne der Kläger wegen der unterbliebenen Urheberbenennung auch einen Zuschlag von 100 % beanspruchen. Der berücksichtigte Streitwert von 6.000 EUR pro Lichtbild erschien dem LG Düsseldorf im Hinblick auf die Qualität der Lichtbilder sowie die kommerzielle Nutzung auf der Internetseite der Beklagten gerechtfertigt.

*Praxishinweis:*

Das Urteil bestätigt die ständige Rechtsprechung, dass derjenige, der sich eines urheberrechtlichen Nutzungsrechts berüht, darlegen und beweisen muss, aufgrund welcher Umstände er sich für berechtigt hält, die streitgegenständlichen Lichtbilder nutzen zu dürfen. Dem Nutzer obliegt eine Prüfungspflicht hinsichtlich der Rechtekette auch insoweit, als ihm Bilder zur Verfügung gestellt werden. Gerade in einem solchen Fall hat der Nutzer des urheberrechtlichen Werkes zu prüfen, inwieweit übertragbare Rechte an dem Werk bestehen. Der Nutzer muss sich hinsichtlich der Wirksamkeit der Rechteübertragung bei den entsprechenden Rechteinhabern vergewissern. Verlässt er sich lediglich darauf, dass eine Berechtigung zur Nutzung vorhanden ist, muss er damit rechnen, vom Urheber auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Die MFM finden Anwendung, wenn es sich um Bilder eines professionellen Fotografen handelt. Offen ist bisher, inwieweit die Urheberrechte des Fotografen erfolgreich bestritten werden können, ohne einen Nachweis führen zu müssen, wie der Beklagte zur „berechtigten Nutzung“ gekommen ist. Einige wenige Gerichte, vor allem Amtsgerichte, neigen dazu, das Bestreiten des Urheberrechts mit Hinweis auf technische Gegebenheiten etc. für ausreichend zu erachten, die Klage des Urhebers abzuweisen und lehnen dazu Beweisangebote des Klägers wie Partei- und Zeugenvernehmung oder Sachverständigengutachten mit Hinweis auf mangelnde Beweistauglichkeit mitunter ab (so jetzt AG Erfurt Ur. v. 05. 04. 2016 – 16 C 156/16).

***DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. Denkraum kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.***

**HERAUSGEBER UND REDAKTION.**

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.

Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827.

Email ... [fuerst@philippfuerst.de](mailto:fuerst@philippfuerst.de)